



RUSSLAND

Ausländische Investitionen und Investitionen in strategischen Branchen – aktuelle Entwicklungen

Ausländische Investoren profitieren in Russland vom Prinzip der Gleichbehandlung. Grundsätzlich darf ihr Rechtsregime nach Art. 4 des Gesetzes über ausländische Investitionen¹ nicht ungünstiger sein als das für heimische Investoren.

In Einzelfällen sind Beschränkungen allerdings möglich, um die Grundlagen der russischen Verfassungsordnung, Moral und Gesundheit sowie Rechte und berechtigte Interessen Dritter zu schützen und die Staatssicherheit zu gewährleisten. Rechtsgrundlage dafür ist insbesondere das Gesetz über strategische Investitionen.²

Vor einer Russlandinvestition ist daher zu prüfen, ob eine strategische Branche betroffen ist. Ausländische Investoren der öffentlichen Hand sollten ebenfalls klären, ob der Erwerb einer Beteiligung der Freigabe bedarf. Hier haben sich jüngst einige Änderungen ergeben, die wir nachfolgend kurz vorstellen.

INVESTOREN IN STRATEGISCHE BRANCHEN

Als ausländische Investoren gelten ausländische juristische Personen und Personengesellschaften sowie ausländische Organisationen, die keine juristischen Personen sind. Außerdem gehören dazu Gesellschaften, die sich unter Kontrolle der o.g. Investoren befinden. Es können mithin sogar Gesellschaften russischen Rechts erfasst sein.

Ebenfalls als ausländische Investoren gelten ausländische Staaten und internationale Organisationen sowie Rechtssubjekte, die sich unter der Kontrolle ausländischer Staaten bzw. internationaler Organisationen befinden.

AUSLÄNDISCHE ÖFFENTLICHE INVESTOREN

Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes über ausländische Investitionen ordnet an, dass Kapitalbeteiligungen eines ausländischen Staats, einer internationalen Organisation oder von ihnen kontrollierter Personen sowie der Erwerb anderer Rechte, welche eine Blockade der Geschäftsführungsorgane russischer Unternehmen ermöglichen, der Zustimmung bedürfen. Als Grenze gilt eine Sperrminorität über 25 Prozent.

Die Kartellbehörde hat unlängst auf unsere Anfrage mitgeteilt, dass nach ihrer Ansicht der Begriff des ausländischen Staates nicht nur den Staat im Sinne des Völkerrechts, sondern auch regionale oder kommunale Untergliederungen erfasst.³ Danach müssen auch Unternehmen, die etwa einem deutschen Bundesland oder einer Gemeinde gehören, vor dem Erwerb einer Beteiligung über 25 Prozent in Russland das o.g. Verfahren durchlaufen. Nach Ansicht der Kartellbehörde erstreckt sich diese Pflicht nicht nur auf den Erwerb, sondern darüber hinaus auf jeden Gründungsvorgang einer Gesellschaft in Russland. Dies sollten entsprechende ausländische Unternehmen bei Investitionen in Russland beachten.

INVESTITIONEN IN STRATEGISCHE UNTERNEHMEN

Das Gesetz über strategische Investitionen sieht Begrenzungen für die Beteiligung ausländischer Investoren am Kapital von Wirtschaftsunternehmen mit strategischer Bedeutung für die Sicherung der Verteidigung und die Sicherheit des Staats vor. Ähnliches gilt für den Erwerb des Eigentums, Besitzes oder einer Nutzungsmöglichkeit am Anlagevermögen solcher Unternehmen sowie alle übrigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, mit denen ein ausländischer Investor die Kontrolle über Unternehmen mit strategischer Bedeutung erwirbt.

Kontrolle liegt vor, wenn der ausländische Investor, über seine Stimmrechte Entscheidungen der Gesellschafterversammlung, des Direktorenrats oder anderer Leitungsorganen bestimmen kann. Gleiches gilt, wenn er aufgrund einer Vereinbarung Geschäftsführungsfunktionen ausüben oder mehr als ein Viertel der Geschäftsführungsorgane bzw. des Direktorenrates oder eines anderen Leitungsorgans bestellen kann. Strengere Sonderregeln gelten für russische Unternehmen, die Bodenschätze ausbeuten.

Eine Gesetzesänderung im Sommer 2020⁴ hat weitere Rechtsgeschäfte in diese Liste aufgenommen, um Umgehungsgeschäfte zu verhindern. Nunmehr reicht auch eine vorübergehende Übertragung von Stimmrechten auf Grund einer Trustvereinbarung, einer Verpfändungs- oder Rückkauf-Vereinbarung, einer Kautionsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung oder Transaktion aus, um von einer Kontrolle im Sinne des Gesetzes auszugehen.

¹ Föderales Gesetz Nr. 160-FZ vom 9.7.1999 „Über Auslandsinvestitionen in der Russischen Föderation“.

² Föderales Gesetz Nr. 57-FZ vom 29.4.2008 „Über das Verfahren zur Vornahme ausländischer Investitionen in Wirtschaftsunternehmen, die eine strategische Bedeutung für die Sicherung der Verteidigung und die Sicherheit des Staats haben“.

³ Als Begründung wird auf das Föderale Gesetz Nr. 297-FZ vom 3.11.2015 „Über die Immunität eines ausländischen Staates und das Eigentum eines ausländischen Staates in der Russischen Föderation“ verwiesen.

⁴ Gesetzesänderung durch das Föderale Gesetz Nr. 255-FZ vom 31.7.2020 „Über Änderungen im föderalen Gesetz „Über das Verfahren zur Vornahme ausländischer Investitionen in Wirtschaftsunternehmen, die eine strategische Bedeutung für die Sicherung der Verteidigung und die Sicherheit des Staats haben““, in Kraft seit dem 11.8.2020.

FREIGABEVERFAHREN

Liegen die o.g. Voraussetzungen vor, sind das Rechtsgeschäft bzw. der Kontrollerwerb nicht per se verboten, es ist aber vor Durchführung der Investition eine Freigabe erforderlich. Über die entsprechende Zustimmung entscheidet eine vom Vorsitzenden der Regierung geleitete Regierungskommission zur Kontrolle über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation. In bestimmten Fällen genügt auch eine Benachrichtigung.

Die umfangreichen Antragsunterlagen sind über den föderalen Antimonopoldienst (FAS) einzureichen. Die Fristen zur Antragsprüfung werden individuell festgelegt; die Mindestfrist beträgt (ohne die Zeitspanne zur Vorbereitung der Dokumente) drei Monate.

Die Kommission entscheidet, ob das Rechtsgeschäft bzw. der Kontrollerwerb untersagt oder erlaubt werden. Häufig wird die Erlaubnis dabei unter der Bedingung erteilt, dass der ausländische Investor bestimmte Verpflichtungen erfüllt. Eine aktuelle Gesetzesänderung⁵ hat diese Bedingungen erheblich erweitert. Solche Verpflichtungen können die Fortführung der Lieferung von Produkten (der Erbringung von Arbeiten und Dienstleistungen) für Verteidigungsaufträge, die Fortsetzung von Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Mobilisierungskapazitäten, die Erbringung von Dienstleistungen zu festgelegten Preisen, die Erfüllung eines vorgelegten Businessplans, die Weiterbeschäftigung einer bestimmten Mitarbeiterzahl oder die Verarbeitung von Bodenschätzen in Russland sein. Derartige Bedingungen werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

Für einzelne Bereiche (etwa die Wasserversorgung oder mit Infektionserregern verbundene Produktion wie etwa Fleischfabriken, Geflügelfarmen oder Kosmetika-Hersteller) wurde im März 2021 ein vereinfachtes Genehmigungsregime eingeführt, wenn die entsprechende Tätigkeit bei der betroffenen Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung ist. Dann entscheidet der FAS nach Stellungnahme der zuständigen föderalen Behörde.

FOLGE VON VERSTÖßEN

Bei Verstößen gegen die Beschränkungen drohen empfindliche Sanktionen, die vom FAS angeordnet werden. Rechtsgeschäfte können nichtig sein. Auch Entscheidungen der Gesellschaft mit strategischer Bedeutung können für nichtig erklärt sowie das Stimmrecht des Investors auf Gesellschafterversammlungen entzogen werden. Auch bei einer Verletzung von Verpflichtungen aus einer Zusatzvereinbarung wird dem ausländischen Investor das Stimmrecht entzogen.

FAZIT

Regeln zur Begrenzung von Investitionen sind aus Sicht von Investoren immer problematisch, mittlerweile aber weltweit üblich. Derzeit wird ein Gesetzentwurf diskutiert, der ausländische Investitionen beim Fischfang begrenzen soll. Wichtig ist es daher, vor einem Russlandengagement genau zu prüfen, ob ein Investment unter die genannten Sonderregeln fällt. Ist dies der Fall, sollte das vorgegebene Verfahren genau eingehalten werden. Die Praxis zeigt aber, dass die meisten Anträge auf Investitionen in strategische Branchen positiv beschieden werden; seit Einführung des Gesetzes wurden von 288 Anträgen lediglich 23 abgelehnt.



Vasily Ermolin

Rechtsanwalt | Partner
BEITEN BURKHARDT Russland
E-Mail: Vasily.Ermolin@bblaw.com



Prof. Dr. Rainer Wedde

Maitre en droit
BEITEN BURKHARDT Russland
E-Mail: Rainer.Wedde@bblaw.com

⁵ Gesetzesänderung durch das Föderale Gesetz Nr. 40-FZ vom 9.3.2021 „Über Änderungen im föderalen Gesetz „Über das Verfahren zur Vornahme ausländischer Investitionen in Wirtschaftsunternehmen, die eine strategische Bedeutung für die Sicherung der Verteidigung und die Sicherheit des Staats haben“, in Kraft seit dem 20.3.2021.

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Prof. Dr. Rainer Wedde

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2021.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber
BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com